

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Einbeziehungssatzung „Schmiedgasse“ (Nr. 119)

der Gemeinde Rudelzhausen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Rudelzhausen hat mit öffentlichem Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2024 die Einbeziehungssatzung „Schmiedgasse“ (Nr. 119) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit (i. V. m.) § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Schmiedgasse“ (Nr. 119) in Kraft.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der geplanten Einbeziehungssatzung Nr. 119 „Schmiedgasse“ umfasst eine Teil-fläche der Fl.-Nr. 309, Gemarkung Grafendorf, südlich des Anwesens Schmiedgasse 3 im Ortsteil Grafendorf. Näheres kann dem Lageplan entnommen werden.



Jedermann kann die Einbeziehungssatzung Nr. 119 „Schmiedgasse“ mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Rudelzhausen, Zimmer OG 02, Anschrift: Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, während der Öffnungszeiten (nach Terminvereinbarung Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr und Montag/Dienstag/Mittwoch von 13:00 – 16:00 Uhr) barrierefrei einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einziehungssatzung Nr. 119 „Schmiedgasse“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Internetbekanntmachung:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, die Einziehungssatzung Nr. 119 „Schmiedgasse“ und die Begründung sind auch im Internet unter <https://gemeinde-rudelzhausen.de/Bauleitplanung.n16.html> veröffentlicht. Die Einziehungssatzung Nr. 119 „Schmiedgasse“ und die Begründung sind im Internet unter <https://gemeinde-rudelzhausen.de/bauleitplanverfahren-1> dauerhaft veröffentlicht und auch im zentralen Online-Portal des Freistaats Bayern eingestellt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. den Vorschriften des BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls im Rathaus ausliegt und im Internet unter den genannten Links veröffentlicht ist.

Unterschrift/Bekanntmachungsvermerke:

Rudelzhausen, 25.10.2024



.....
Erster Bürgermeister Michael Krumbucher

Angeschlagen am: 25.10.2024

Auszuhängen bis: 10.11.2024

Abgenommen am:

Veröffentlichung durch Aushängung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen und zeitgleiche Einstellung im Internet, Link sh. oben.

Unterschrift für Veröffentlichung: